

Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steffisburg mit Energie und Wasser

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- Artikel 7a Absatz 2 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981,
- Artikel 6 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996,
- Artikel 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,
- Artikel 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 1994,

beschliesst:

Art. 1

Zweck

- 1 Die Einwohnergemeinde Steffisburg überträgt die Energie- und Wasserversorgung auf die NetZulg AG.
- 2 Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde Steffisburg und der NetZulg AG fest.

Art. 2

Aufgabenübertragung

- 1 Die Einwohnergemeinde Steffisburg überträgt folgende, bisher von der Energie- und Wasserversorgung wahrgenommene Aufgaben auf die NetZulg AG mit allen Rechten und Pflichten:
 - a Wasserversorgung, inklusive Hydrantenlöschschutz
 - b Energieversorgung, inklusive öffentlicher Beleuchtung
 - c Wärmeversorgung
- 2 Die Einwohnergemeinde Steffisburg überträgt der NetZulg AG im Bereich dieser Aufgaben:
 - a die Kompetenz zum Erlass von Reglementen, Verordnungen und Überbauungsordnungen zur Umsetzung der Energie- und Wasserversorgungsgesetzgebung (Art. 10 Abs. 4 Energiegesetz, Art. 21/22 Wasserversorgungsgesetz); diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
 - b die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Tarif-, Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen;
 - c alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse.
- 3 Der Grosse Gemeinderat kann der NetZulg AG durch Reglement unter Vorbehalt des fakultativen Referendums weitere Aufgaben übertragen, die einen sachlichen Zusammenhang zu den in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben haben.

Art. 3

Leitungen

Die Leitungen, die der öffentlichen Erschliessung mit Energie und Wasser dienen, sind wie bisher mittels Durchleitungsrechten und/oder Überbauungsordnung gesichert. Zuständiges Organ für den Erlass dieser Überbauungsordnung ist der Verwaltungsrat der NetZulg AG.

Art. 4

Leistungsvertrag mit
der NetZulg AG

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Leistungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Steffisburg und der NetZulg AG zu regeln. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- a die NetZul AG berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen;
- b das Verhältnis zwischen der NetZul AG und den Bezügerinnen und Bezüger von Energie und Wasser ist öffentlich-rechtlicher Natur; für die übrigen Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Privatrechts;
- c die NetZul AG kann neben den übertragenen Aufgaben weitere Tätigkeiten ausüben, sofern dadurch die ordnungsgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird;
- d die Tarifgestaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Artikel 5 und 6 hier-nach;
- e Die NetZul AG koordiniert ihre Tätigkeit mit den verschiedenen Abteilungen der Einwohnergemeinde Steffisburg und arbeitet bei Bedarf eng mit ihnen zusammen.

Art. 5

Finanzierung Energie-
versorgung

- 1 Für die Finanzierung der Energieversorgung erhebt die NetZul AG einmalige Anschlussgebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren sollen der NetZul AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausschüttung einer Dividende ermöglichen.
- 3 Die Bedingungen für die Energielieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die NetZul AG in Anschluss- und Lieferbedingungen sowie Tarifen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.
- 4 Schuldnerin bzw. Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.
- 5 Diese solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der NetZul AG nur in Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen und verrechnen kann.
- 6 ...¹

Art. 6

Finanzierung Wasser-
versorgung

- 1 Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive Hydrantenlöschschutz gelten die Bestimmungen des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996, d.h. die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Es werden einmalige und wiederkehrende Gebühren erhoben, welche die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.
- 2 Die einmaligen Anschlussgebühren und wiederkehrenden Grundgebühren bemessen sich nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften, die wiederkehrenden Verbrauchsgebühren nach dem effektiven Verbrauch. Die Einzelheiten werden durch die NetZul AG in Anschluss- und Lieferbedingungen sowie Tarifen festgelegt. Innerhalb der NetZul AG ist für die Wasserversorgung eine gesonderte Rechnung zu führen.
- 3 Die einmaligen Anschlussgebühren sind für den Einkauf in die bestehenden Anlagen bestimmt. Die wiederkehrenden Grundgebühren werden für die Einlagen in die Spezialfinanzierung und zur Deckung der Zinskosten erhoben. Die jährlichen

¹ Aufgehoben am 22.03.2013

Verbrauchsgebühren sind zur Deckung der Betriebskosten bestimmt.

4 Schuldnerin bzw. Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

5 Diese solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der NetZulG AG nur in Fällen beansprucht werden wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen und verrechnen kann.

6 ...²

Art. 6a³

Übertragung der Gasversorgung an die Energie Thun AG

1 Die NetZulG AG kann die Gasversorgung an die Energie Thun AG übertragen, sofern der Gemeinderat zustimmt und der Energie Thun AG zu diesem Zweck das Recht zur Benützung des öffentlichen Grundes für ihre Versorgungsanlage einräumt.

2 Die Energie Thun AG erfüllt ihre Aufgaben und erhebt für ihre Leistungen Gebühren oder vertragliche Entgelte nach Massgabe der für sie geltenden gesetzlichen Vorgaben, der reglementarischen Vorschriften der Stadt Thun und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Tarife. Sie kann in diesem Rahmen auch im Gebiet der Einwohnergemeinde Steffisburg hoheitlich auftreten.

3 Im Übrigen findet das Recht der Einwohnergemeinde Steffisburg Anwendung, insbesondere betreffend die bau- und planungsrechtlichen Vorgaben und die Zuständigkeiten, soweit Aufgaben bei der Gemeinde verbleiben.

4 Die NetZulG AG regelt durch Vertrag mit der Energie Thun AG
 a die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Energie Thun AG,
 b die Modalitäten der Zusammenarbeit,
 c das für die Übertragung geschuldete Entgelt.

5 Der Gemeinderat sorgt für eine angemessene Information durch die Energie Thun AG.

Art. 7

Einbringung des Betriebs der Energie- und Wasserversorgung

1 Die Einwohnergemeinde Steffisburg bringt in die NetZulG AG den gesamten Betrieb (Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten, Spezialfinanzierungen) der heutigen Energie- und Wasserversorgung ein. Sie erhält dafür als Gegenleistung Aktien dieser Gesellschaft von CHF 6 Millionen sowie eine Darlehensforderung. Das Aktienkapital wird durch Aufwertung der Anlagen der Energieversorgung gebildet.

2 Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die NetZulG AG über.

Art. 8

Aktionärsstruktur der NetZulG AG

1 Auf Beschluss des finanzkompetenten Organs der Einwohnergemeinde Steffisburg können andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften mit sachverwandtem Zweck direkt oder indirekt bis zu maximal 49 % des Kapitals und der Aktienstimmen der NetZulG AG erwerben. Das finanzkompetente Organ legt die Beteiligungsbedingungen fest.

2 Wenn die beherrschende Mehrheit von 51 % der Einwohnergemeinde Steffisburg (Kapital und/oder Stimmrechte) an der NetZulG AG aufgegeben werden soll, ist vorgängig die Zustimmung der Stimmberechtigten einzuholen (Volksabstim-

² Aufgehoben am 22.03.2013

³ Eingefügt am 22.03.2013

mung). Dabei ist für die Wasserversorgung zu beachten, dass gemäss kantonalem Wasserversorgungsgesetz Private insgesamt nicht über die Stimmenmehrheit verfügen dürfen.

Art. 9

Abgeltung

- 1 Die NetZulg AG entrichtet der Gemeinde eine jährliche Abgeltung für die Übertragung des Versorgungsrechts und die Benützung des öffentlichen Grundes.
- 2 Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

Art. 10

Aufsicht

- 1 Die NetZulg AG erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Einhaltung dieses Reglementes und des Leistungsvertrages.
- 2 Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle der NetZulg AG oder vom Verwaltungsrat spezielle Berichte zur Finanzierung der Wasserversorgung und zu den Abgeltungen der NetZulg AG an die Einwohnergemeinde Steffisburg verlangen.

Art. 11

Kompetenzen

- 1 Die Genehmigung und allfällige Anpassung des Leistungsvertrags gemäss Artikel 4 erfolgt durch den Gemeinderat.
- 2 Der Gemeinderat delegiert einen Vertreter oder eine Vertreterin gemäss Artikel 762 OR in den Verwaltungsrat der NetZulg AG.
- 3 Die Ausübung der Aktionärsrechte in der NetZulg AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat.

Art. 12

Übergangsbestimmungen

- 1 Folgende bisherige Reglemente werden auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme der NetZulg AG aufgehoben:
 - Energieversorgungsreglement vom 10. Dezember 1998 inkl. dazugehöriger Tarife
 - Wasserversorgungsreglement vom 10. Dezember 1998 inkl. dazugehöriger Tarife
- 2 Auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme erlässt die NetZulg AG die erforderlichen Reglemente und Tarife.

Art. 13

Inkrafttreten

Nach der Genehmigung dieses Reglements durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern (BVE) setzt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Steffisburg, 18. Januar 2002

Namens des Grossen Gemeinderates
Die Präsidentin
Sig. E. Schwarz

Der Gemeindeschreiber
Sig. H. Schmid

Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steffisburg mit Energie und Wasser wurde durch den Grossen Gemeinderat am 18. Januar 2002 beschlossen.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 24. Januar 2002 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.
4. Die Genehmigung des Reglementes durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern (BVE) bleibt vorbehalten.

Steffisburg, 25. Februar 2002

Der Gemeindeschreiber
Sig. H. Schmid

Genehmigung

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, vertreten durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt, hat das vorstehende Reglement am 6. März 2002 vorbehaltlos genehmigt.

Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 13 hat der Gemeinderat das vorstehende Reglement auf den 1. April 2002 in Kraft gesetzt.

1. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2013-33 vom 22. März 2013 hat der Grosse Gemeinderat die Einfügung des Artikels 6a sowie die Aufhebung von Art. 5 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 6 genehmigt.

Steffisburg, 22. März 2013

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Lukas Gyger

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 28. März 2013 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten und die Möglichkeit zur Einsichtnahme. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Steffisburg, 3. Mai 2013

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller